

Weisung 202606018 vom 23.06.2026 – Aktualisierung der FW Arbeitslosengeld aus Anlass des 13. SGB II-Änderungsgesetzes vom 16.04.2026 sowie weitere Änderungen

Laufende Nummer: 202606018

Geschäftszeichen: FGL 31 – 75027, 75159, Anhang 3, Anhang 8, 5400, 6801.4/ 6901.4, 7250, 7260

Gültig ab: 01.07.2026

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Zusammenfassung


Das 13. SGB II- Änderungsgesetz vom 16.04.2026 hat fachliche Auswirkungen auf § 27 SGB III. Darüber hinaus sind redaktionelle Anpassungen aufgrund der Umbenennung des Bürgergeldes in den Fachlichen Weisungen (FW) § 9a SGB III – Anhang 3, § 159 SGB III, Anhang 8 und Sozialversicherung der Leistungsempfänger Alg (FW KV 1, KV 6 und RV 1) erforderlich. Außerdem wurden weitere klarstellende und redaktionelle Anpassungen in den FW § 9a SGB III – Anhang 3 und FW § 159 SGB III vorgenommen.

1. Ausgangssituation

1.1 Auswirkungen 13. SGB II- Änderungsgesetz auf das Arbeitslosengeld

1.1.1 fachliche Änderungen der §§ 27 und 460 SGB III

Mit dem 13. SGB II- Änderungsgesetz vom 16.04.2026 wird u.a. die bisherige Versicherungsfreiheit zur Arbeitslosenversicherung gemäß § 27 Absatz 3 Nummer 5 SGB III für Beschäftigten, welche nach § 16e SGB II gefördert werden, aufgehoben.



Zugleich wird mit dem 13. SGB II- Änderungsgesetz mit § 460 SGB III eine Übergangsregelung für Personen eingeführt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in einer nach § 16e des SGB II geförderten Beschäftigung nach § 27 Absatz 3 Nummer 5 SGB III versicherungsfrei waren. Diese bleiben in dieser Beschäftigung bis zum Ende der Förderung nach § 16e SGB II versicherungsfrei.

1.1.2 Umbenennung Bürgergeld in Grundsicherungsgeld

Gleichzeitig wird mit dem 13. SGB II- Änderungsgesetz der Begriff „Bürgergeld“ durch den Begriff „Grundsicherungsgeld“ ersetzt. Die Gesamtleistungen des SGB II sind weiterhin unter der Begrifflichkeit „Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ umfasst. Dies hat auch Auswirkungen auf die in den FW § 9a SGB III – Anhang 3, § 159 SGB III, Anhang 8 und Sozialversicherung der Leistungsempfänger Alg (FW KV 1, KV 6 und RV 1) verwendeten Begrifflichkeiten. Es erfolgten insoweit redaktionelle Anpassungen. Neben der Verwendung des Begriffes „Grundsicherungsgeld“ wurde auch in „Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ formuliert.

Im Übrigen wurden Änderungen in den Bezeichnungen in weiteren FW zum Arbeitslosengeld (z.B. zum Internationalen Recht) bereits mit anderen fachlichen Anpassungen umgesetzt.

1.2 Weitere redaktionelle und klarstellende Anpassungen

Die FW zu § 9a SGB III – Anhang 3 und § 159 SGB III wurden neben redaktionellen Anpassungen aus Anlass des 13. SGB II- Änderungsgesetzes auch anderweitig überarbeitet.

1.2.1 FW § 9a SGB III – Anhang 3

In den FW § 9a SGB III – Anhang 3 wurde die gesetzliche Änderung des § 9a Satz 2 Nr. 2 (Potentialanalyse bei Berufsberatung) und Nr. 3 SGB III berücksichtigt. Fachliche Auswirkungen auf das Arbeitslosengeld bzw. die Aufgaben der Teams Alg Plus ergeben sich hierdurch nicht.

1.2.2 FW § 27 SGB III

Mit dem „Gesetz zur Anpassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 22. Dezember 2025“ wurde die Erweiterung der Zeitgrenzen bei einer kurzfristigen Beschäftigung in einem landwirtschaftlichen Betrieb ab 1. Januar 2026 auf 15 Wochen oder 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr eingeführt. Die FW § 27 SGB III wurden entsprechend ergänzt.

Außerdem wurde eine Aktualisierung der Verlinkungen auf die aktuellen Geringfügigkeitsrichtlinien vorgenommen.

1.2.3 FW § 159 SGB III

In den FW § 159 SGB III wurden in die weiteren Informationen Hinweise zum Übermaßverbot bei einer in Aussicht gestellten, rechtswidrigen Kündigung aufgenommen.

2. Auftrag und Ziel

Die FW § 9a SGB III – Anhang 3, § 27 SGB III, § 159 SGB III, Anhang 8 und Sozialversicherung der Leistungsempfänger Alg (FW KV 1, KV 6 und RV 1) wurden aktualisiert und sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

3. Einzelaufträge

Die Operativen Services und Agenturen für Arbeit kennen die aktualisierten Fachlichen Weisungen und wenden diese an.

Die Regionaldirektionen stellen im Rahmen der Fachaufsicht die Anwendung der aktualisierten Fachlichen Weisungen zu § 27 SGB III sicher.

4. Info

Die mit dem 13. SGB II- Änderungsgesetz vom 16.04.2026 erfolgte Umbenennung hat auch Auswirkungen auf Produkte des SGB III, in denen die bisherige Begrifflichkeit „Bürgergeld“ verwendet worden ist, insbesondere bei:

- a) etwaigen Arbeitshilfen, Schulungs-/ Qualifizierungsunterlagen
- b) aktuellen BK-Vorlagen
- c) Antragsvordrucken, Falt- und Merkblättern
- d) den eServices und im 3A-Automat
- e) dem IT-Fachverfahren COLIBRI
- f) den Arbeitsmitteln im Kundenportal.

Die mit dem 13. SGB II- Änderungsgesetz erforderliche Umbenennung erfolgt zentral sowohl für Produkte im Außenverhältnis zu Kund*innen (z. B. Bescheide, Schreiben, Fachliche Weisungen) als auch für die für Mitarbeiter*innen zur Verfügung gestellten Produkte (z. B. Arbeitshilfen, Schulungs-/ Qualifizierungsunterlagen).

Nach dem Gesetz kann bis zum Ablauf des 31.12.2026 von den Behörden weiterhin der Begriff „Bürgergeld“ verwendet werden.

- a) Zentral bereitgestellte BK- Vorlagen, insbesondere solche, die in der Kommunikation mit Kund*innen verwendet werden, wurden identifiziert und stehen voraussichtlich zum 01.07.2026 in angepasster Form zur Verfügung. Änderungen an den entsprechenden BK-Vorlagen können dem Vorlagenverzeichnis „Auflistung neuer/geänderter/gelöschter BK Vorlagen“ entnommen werden. Sofern eine Umbenennung einzelner Vorlagen bis zum 01.07.2026 noch nicht erfolgen kann, wird dies sukzessive nachgeholt.
- b) Die Faltblätter „Wissenswertes zum Thema Nebeneinkommen“, „Wissenswertes zum Thema Umzug und Reisen“ als auch die Merkblätter Nr. 1 (Merkblatt 1 – für Arbeitslose), Nr. 6 (Berufliche Weiterbildung), Nr. 17 (Entlassungsentschädigung), Nr. 20 (Arbeitslosengeld und Auslandsbeschäftigung) wurden bereits mit der neuen Auflage für 2026 mit der Gesamtbezeichnung „Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ angepasst.
- c) Erforderliche Umbenennungen in den eServices „Arbeitslosengeld beantragen“ und in den vom 3A- Automat erzeugten Schriftstücken (z. B. qualifizierte Eingangsbestätigung) erfolgen voraussichtlich zum 01.07.2026, spätestens jedoch innerhalb der Übergangsfrist bis 31.12.2026.
- d) Im IT-Fachverfahren COLIBRI erfolgen rechtzeitig die erforderlichen Begriffsanpassungen in den Schriftstücken.
- e) Die Arbeitsmittel des Kundenportal wurden unter Verwendung der neuen Begrifflichkeiten angepasst.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt